

# **GRUNDLAGEN DER TARIFKALKULATION**

---

Tarife 2017/18

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	4
2	Das Unternehmen.....	5
2.1	Aufgaben .....	5
2.2	Organisation .....	6
3	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	9
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft .....	9
3.2	Rechtliche Rahmenbedingungen der Straßenreinigung .....	10
3.3	Rechtliche Rahmenbedingungen der Tarifikalkulation .....	12
4	Wirtschaftsplanung .....	14
5	Kostenrechnerische Abbildung.....	16
5.1	Klassische Kostenträgerrechnung.....	16
5.2	Erweiterung der Kostenträgerrechnung um tarifkalkulatorische Sachverhalte.....	17
6	Tarifikalkulation.....	19
6.1	Abfallwirtschaft.....	19
6.2	Straßenreinigung .....	20
7	Feststellungen nach Prüfung der Tarife 2017/18.....	21

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strategie der BSR .....	4
Abbildung 2: Organigramm der BSR .....	6
Abbildung 3: Abfallbehandlungsanlagen .....	8
Abbildung 4: Tarifstruktur Abfallwirtschaft .....	9
Abbildung 5: Tarifierung der Straßenreinigung .....	11

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Reinigungshäufigkeit .....	10
Tabelle 2: Tarife AWB Hausmüll .....	19
Tabelle 3: Tarife Spezialbehälter .....	19
Tabelle 4: Tarife AWB Biogut .....	19
Tabelle 5: Grundpreis (Ökotarif) .....	19
Tabelle 6: Komforttarife AWB .....	20
Tabelle 7: Tarife Straßenreinigung .....	20

## 1 Einführung

Die Berliner Stadtreinigung (BSR) folgt der Strategie der Nachhaltigkeit. Dazu verbindet das Unternehmen erfolgreich Ökonomie und Ökologie. Es bietet hohe Leistungsstandards, niedrige und stetige Tarife und übernimmt ökologische sowie soziale Verantwortung. Unser Geschäftsmodell orientiert sich im Sinne des Citizen Value an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger.



**Abbildung 1: Strategie der BSR**

Die Gewährleistung von niedrigen und stetigen Tarifen ist ein zentraler Bestandteil der strategischen Ausrichtung der BSR. Die ordnungsgemäße Kalkulation zur Bemessung der Tarife stellt hierbei einen zentralen Aspekt dar. Im Sinne der Transparenz soll sie nachvollziehbar und verständlich sein. Daher richtet sich dieses Dokument an alle Interessierte gleichermaßen, seien es die Berlinerinnen und Berliner als direkte Kunden, die Wohnungsbauunternehmen, das Land Berlin als Eigentümer oder Verbände und Dritte als Interessenvertreter. Die folgenden Ausführungen erheben den Anspruch, die Tarifikalkulation verständlich zu erläutern und die relevanten Sachverhalte in der hierfür nötigen Detailtiefe abzubilden.

Zur allgemeinen Einführung wird das Unternehmen mit seinen Aufgaben und seiner Organisation kurz vorgestellt. Im Anschluss werden der Prozess der Wirtschaftsplanung und die kostenrechnerische Abbildung der Tarifikalkulation näher erläutert.

## 2 Das Unternehmen

Die BSR wurde im Jahre 1951 gegründet und 1967 in einen städtischen Eigenbetrieb umgewandelt. Nach der Wiedervereinigung erfolgte 1992 die Fusion mit der Stadtreinigung Berlin (SB), die 1991 aus dem VEB Kombinat Stadtwirtschaft Berlin hervorging.

Seit dem 1. Januar 1994 ist die BSR eine Anstalt des öffentlichen Rechts und gehört neben den Berliner Wasserbetrieben (BWB) und den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) zu den landeseigenen Unternehmen in dieser Rechtsform in Berlin.

### 2.1 Aufgaben

Die rechtliche Grundlage für das Bestehen und Handeln ergibt sich maßgeblich aus dem **Berliner Betriebegesetz** (BerIBG). Entsprechend des § 3 Abs. 3 BerIBG wurden der BSR die folgenden Aufgaben übertragen:

- Abfallentsorgung
- Straßenreinigung
- Erfüllung bodenschutzrechtlicher Pflichten des Landes Berlin aus der Ablagerung Berliner Siedlungsabfälle
- Sonstige Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen

Im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes können darüber hinaus weitere Geschäfte und Tätigkeiten übernommen werden.

Über ihren hoheitlichen Auftrag hinaus wird die BSR im Wesentlichen mit ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen gewerblich tätig. Die Schwerpunkte liegen dabei in der Abfallsammlung (Papier, Glas, Gewerbeabfälle, Speisereste), der Verwertung (Papier, Elektro-/ Elektronikschrott) sowie der Behandlung verunreinigter und kontaminierter Böden in Berlin und dem unmittelbaren Umland.

## 2.2 Organisation

Die Aufbauorganisation der rund 5.300 Mitarbeiter der BSR stellt sich wie folgt dar:

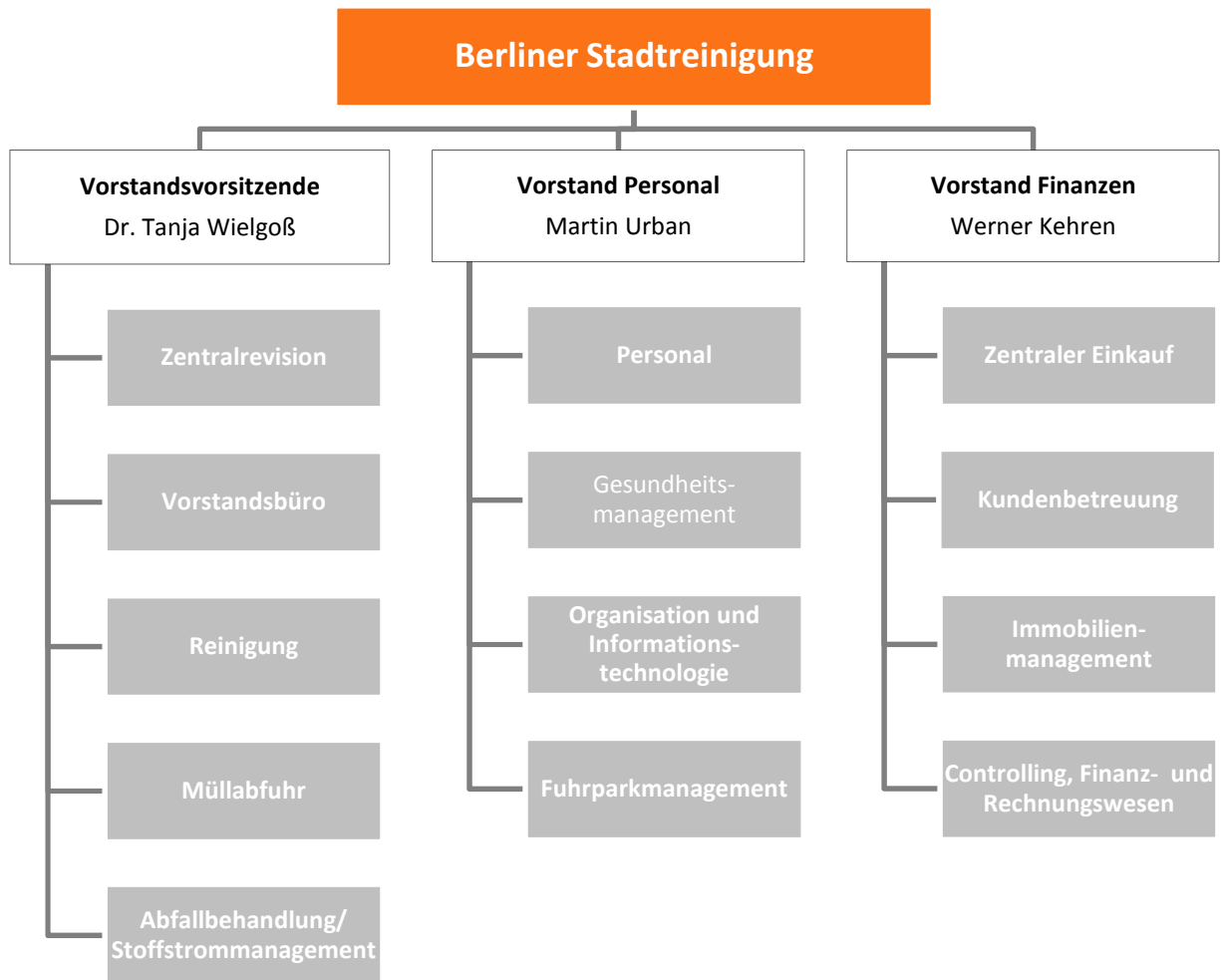


Abbildung 2: Organigramm der BSR

Die operativen Leistungen der BSR werden vorwiegend durch die Geschäftseinheiten Reinigung, Müllabfuhr und Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement erbracht.

Die **Geschäftseinheit Reinigung** versteht sich als der Sauberkeitsdienstleister für Berlin und ist für eine Fläche von rd. 890 km<sup>2</sup> verantwortlich. Zu den Aufgaben, die im gesetzlichen Auftrag des Landes Berlin durchgeführt werden, gehören neben der Gehweg- und Fahrbahnreinigung (rd. 9.800 km Gehweg und rd. 4.500 km Fahrbahn), die Reinigung der rd. 190 Tsd. Straßeneinläufe, die Entleerung der rd. 22 Tsd. Papierkörbe sowie der Winterdienst im gesamten Stadtgebiet.

Die **Geschäftseinheit Müllabfuhr** verantwortet die Logistik der Abfallsammlung. Im Holsystem sammelt und transportiert sie Restabfälle (17,9 Mio. Entleerungen p.a.), Biogut (3,6 Mio. Entleerungen p.a.), Wertstoffe (2,2 Mio. Entleerungen p.a.), Sperrmüll, Weihnachtsbäume, Elektronikschrott und Textilien der rd. 3,5 Millionen Berliner Bürger. Darüber hinaus betreibt sie in Berlin ein dezentrales System von 15 Wertstoffhöfen sowie 6 Schadstoffsammelstellen, auf denen ein breites Spektrum von Abfällen angenommen wird (Bringsystem).

Die **Geschäftseinheit Fuhrparkmanagement** verwaltet und steuert den kompletten Fuhrpark der BSR und stellt rd. 1.600 Fahrzeugen und Spezialgeräten zur Verfügung. Zu der Geschäftseinheit gehören neben der zentralen Hauptwerkstatt 12 dezentrale Betriebshofwerkstätten.

Die **Geschäftseinheit Kundenbetreuung** koordiniert und steuert die Kundenkontakte. Zu ihren Aufgaben gehören

- die Durchführung der Faktura,
- die Verwaltung und Pflege von rd. 320 Tsd. Vertragskonten mit rd. 250 Tsd. Regulierern,
- das Beschwerdemanagement sowie
- der Betrieb des integrierten Service-Centers.

Die **Geschäftseinheit Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement** ist für die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung der Berliner Siedlungsabfälle gemäß dem Abfallwirtschaftsplan für Berlin zuständig. Die Entsorgung der Abfälle wird unter anderem durch den Betrieb des Müllheizkraftwerkes (MHKW) Ruhleben, der Mechanisch-Physikalischen Stabilisierungsanlagen (MPS), der Biovergärungsanlage und der Aufbereitungsanlage für Sperrmüll sichergestellt. Darüber hinaus werden die Stoffströme der in Anlagen Dritter aufbereiteten und stofflich verwerteten Abfälle gesteuert. Weiterhin organisiert die Geschäftseinheit Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement den Abschluss der stillgelegten Deponien Schwanebeck, Schöneicher Plan und Wernsdorf sowie die Sicherung und Sanierung von Altablagerungen.

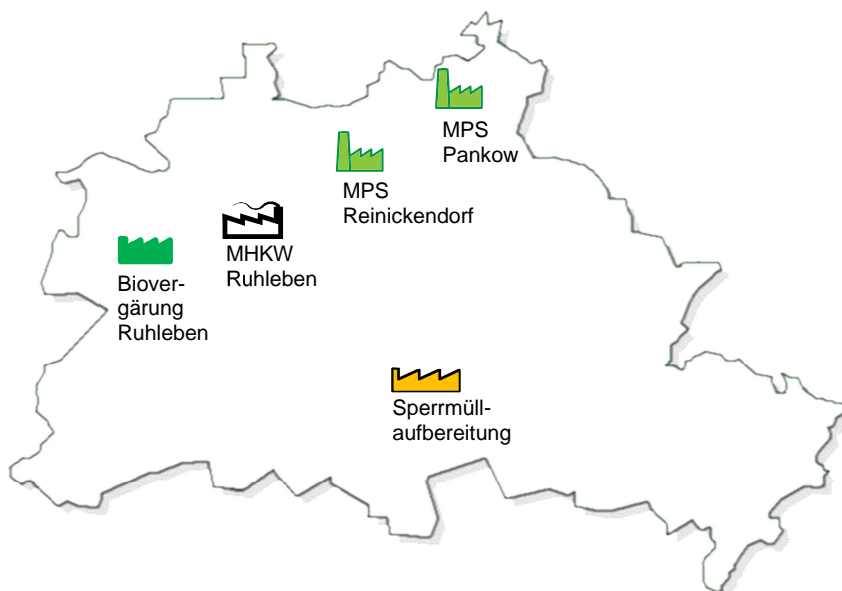


Abbildung 3: Abfallbehandlungsanlagen



### 3 Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft

In der Abfallwirtschaft gilt bezogen auf die vom Land Berlin auf die BSR übertragenen Aufgaben das **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin** (KrW-/AbfG Bln; vom 21.07.1999, zuletzt geändert durch Art. I Zweites ÄndG vom 02.02.2011).

Die Tarifstruktur in diesem Bereich ist darauf ausgerichtet, Anreize zum Trennen der Abfälle zu geben und so eine höhere Quote der stofflichen Verwertung zu erreichen.



Abbildung 4: Tarifstruktur Abfallwirtschaft

Um das Entsorgungssystem zukünftig ökologisch weiter auszubauen zu können, wurde in der Tarifperiode 2015/16 der Grundpreis (Ökotarif) für die Nutzergruppen private Haushalte, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe eingeführt. Bei dem Ökotarif handelt es sich um einen Nutzungseinheiten bezogenen einheitlichen Grundpreis. Eine Nutzungseinheit entspricht einem privaten Haushalt oder bei den sonstigen Nutzern einer abgeschlossenen bzw. selbstständigen Anfallstelle.

### 3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen der Straßenreinigung

Für die Straßenreinigung regelt das **Straßenreinigungsgesetz** (StrReinG) neben der zu erbringenden Leistung auch die grundsätzliche Struktur der Tarifierung.

Welche öffentlichen Straßen ordnungsgemäß in welcher Häufigkeit durch die BSR gereinigt werden, ergibt sich aus der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen. Diese wird mindestens alle zwei Jahre durch die Straßeneingruppierungskommission (StEK) überprüft.

Tabelle 1: Reinigungshäufigkeit

Straßenreinigungsverzeichnis	Reinigungs-klasse	Reinigungshäufigkeit pro Woche
<b>A</b>	<b>1a</b>	<b>10</b>
	<b>1b</b>	<b>7</b>
	<b>2a</b>	<b>6</b>
	<b>2b</b>	<b>5</b>
	<b>3</b>	<b>3</b>
	<b>4</b>	<b>1</b>
<b>B</b>	-	<b>1</b>
<b>C</b>	-	<b>0</b>

Die Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses C werden durch die Anlieger gereinigt.

Die Leistung der Straßenreinigung gliedert sich in die Reinigung von Gehwegen, Fahrbahnen und Gullys, die Entleerung der Papierkörbe, die Sonderdienste (u.a. illegale Ablagerungen) sowie die zusätzlichen Leistungen im Winterdienst.

Die Kosten der zusätzlichen Leistungen im Winterdienst und die Sonderdienste werden vom Land Berlin im Rahmen der Stadtabrechnung getragen. Gleiches gilt für die Straßenreinigung der Straßen ohne Anlieger (z.B. Parkplätze und Brücken) sowie für zusätzliche Projekte. Letztere umfassen erstmalige Pilotprojekte zur Übernahme der Pflege ausgewählter Grünflächen (Stadt-raummanagement), zur Reinigung ausgewählter Parkanlagen (Parks) und des Waldgebiets um den Köpenicker Teufelssee (Forsten) sowie einzelner Straßenzüge in Friedrichshain-Kreuzberg (Hotspots).

Von den Kosten der Straßenreinigung der Straßen mit Anliegern trägt das Land Berlin weitere 25% im Rahmen des sogenannten Öffentlichkeitsanteils. Die verbleibenden 75% werden durch den Tarifzahler getragen.<sup>1</sup>

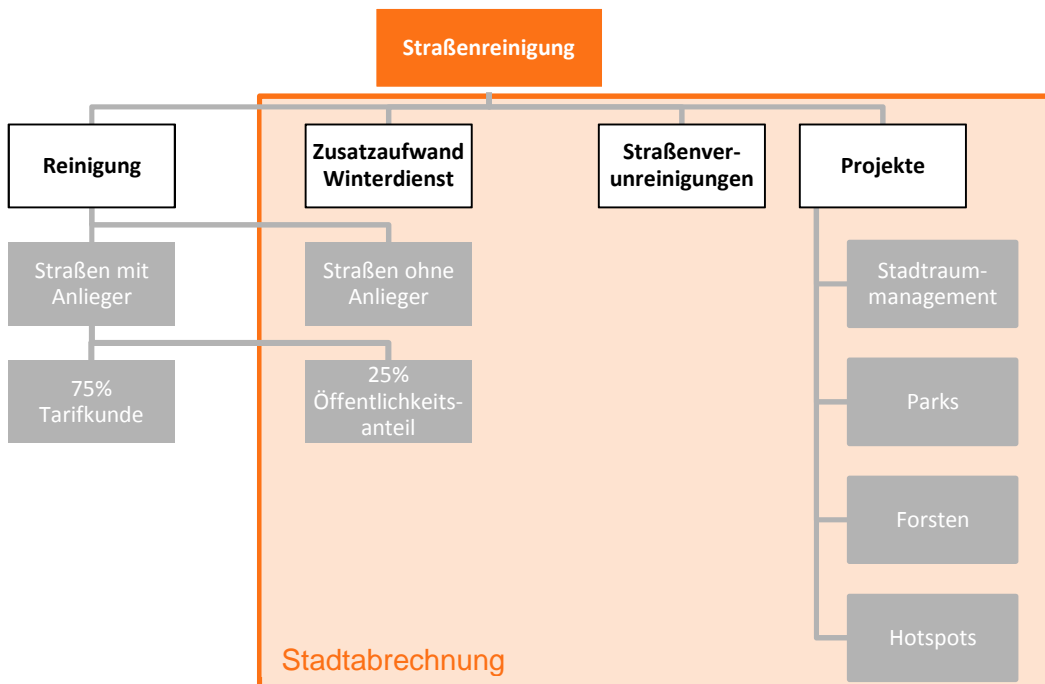


Abbildung 5: Tarifierung der Straßenreinigung

Für die Stadtabrechnung wird kein spezielles Entgelt kalkuliert, da dem Land Berlin die Ist-Kosten in Rechnung gestellt werden.

<sup>1</sup> Vgl. §7 StrReinG.

### 3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen der Tarifikalkulation

Mit der Modifizierung des Berliner Betriebesgesetzes vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2007, wurde der Rechtsrahmen für die Kalkulation der Tarife der BSR neu gefasst. Es erfolgte eine Konkretisierung der in der Tarifikalkulation zu berücksichtigenden Kosten, die auf die Tarifikunden umgelegt werden dürfen. Damit hat der Landesgesetzgeber ein bis dahin in Berlin fehlendes, spezifisches Kommunalabgabenrecht geschaffen.

Neben diesen speziellen kommunalrechtlichen Grundlagen gelten die allgemeinen, durch Literatur und Rechtsprechung entwickelten gebührenrechtlichen Grundsätze („Billigkeitskontrolle“). Auch bei der privatrechtlichen Ausgestaltung der Leistungsverhältnisse sind die Grundprinzipien des öffentlichen Finanzgebarens zu beachten. Diese finden sich auch im § 16 des Berliner Betriebesgesetzes wieder.

Zu den **Grundprinzipien** zählen:

- der **Gleichbehandlungsgrundsatz**, nach dem für die gleiche Leistung das gleiche Entgelt zu erheben ist,
- das **Äquivalenzprinzip**, wonach Leistung und Entgelt in einem nachvollziehbaren „vernünftigen“ Verhältnis stehen sowie
- das **Kostendeckungsprinzip**, nach dem die Kosten der hoheitlichen Leistungserbringung vollständig durch Entgelte zu decken sind - eine rechtliche Verpflichtung zur Kosten deckenden Kalkulation einzelner Teilleistungen besteht nicht.

Ansatzfähige Kosten im Rahmen der Tarifikalkulation sind dabei Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen.<sup>2</sup> Dazu gehören u.a. Fremdleistungen, Aufwendungen für technische Entwicklung, Rückstellungen, Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals (BNK). Das BNK ist jährlich durch einen von dem Senat durch Rechtsverordnung festzulegenden Zinssatz kalkulatorisch zu verzinsen.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 BerlBG.

<sup>3</sup> Vgl. § 16 Abs. 8 BerlBG.

Die ermittelten Tarife sind für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren zu bemessen und können in einen Grund- und Arbeitspreis aufgeteilt werden.<sup>4</sup>

Der Tarifikalkulationsprozess und die Tarifikalkulation an sich werden durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen begutachtet und geprüft. Im Ergebnis wird durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen festgestellt, dass die festzusetzenden Tarife die Anforderungen des BerlBG erfüllen.

Die Tarife werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Anschließend wird durch die Tarifgenehmigungsbehörde der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz unter Einbeziehung des Wirtschaftsprüfungsgutachtens die Tariffestsetzung geprüft und genehmigt. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt bekommen die Tarife Gültigkeit.

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sind in einer Nachkalkulation zu ermitteln und innerhalb von zwei Kalkulationsperioden auszugleichen. Kostenüberdeckungen sind darüber hinaus gemäß § 247 BGB zu verzinsen.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. § 16 Abs. 2 BerlBG.

<sup>5</sup> Vgl. § 16 Abs. 6 BerlBG.

## 4 Wirtschaftsplanung

Die Wirtschaftsplanung der BSR erfolgt analog zum Tarifikalkulationszyklus für einen Zeitraum von zwei Jahren. Mit Abschluss der Planung wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ein Wirtschaftsplan für die folgende Tarifperiode vorgelegt. Der Wirtschaftsplan enthält einen detaillierten Finanz-, Investitions- und Personalplan.

Unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie werden die Zielvorgaben zur Gewährleistung eines niedrigen und stetigen Tarifverlaufs im Vorfeld der Planung beschlossen. Diese bilden die grundlegenden Planungsprämissen.

Die Geschäftseinheit Controlling, Finanz- und Rechnungswesen ist für die zentrale Steuerung der Wirtschaftsplanung verantwortlich. Die jeweiligen Geschäftseinheiten führen die Planung durch und verantworten alle relevanten Sachverhalte.

Im Wesentlichen werden die folgenden Teilpläne erstellt:

- Absatzmengen

Die absatzorientierte Planung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten strukturiert. Sie ist der Ausgangspunkt für alle weiteren Planungsschritte. Der geplante Absatz (z.B. die Anzahl der Entleerungen in der Abfallwirtschaft oder zu reinigenden Leistungskilometer der Fahrbahnreinigung in der Reinigung) stellt die alleinige Bezugsgröße zur Ermittlung der notwendigen Ressourcen und deren optimalen Einsatz dar.

- Entsorgungsmengen

Die Entsorgungsmengen der Abfallwirtschaft werden aus den prognostizierten Entleerungen und den spezifischen Inhaltsgewichten ermittelt.

- Personal-/Fahrzeugkapazitäten

Entsprechend der Leistungsvorgaben aus dem Zusatztarifvertrag (ZTV) ergibt sich der Personal- und Fahrzeugbedarf aus den geplanten Absatzmengen. Die Fahrzeugplanung erfolgt differenziert nach unterschiedlichen Fahrzeuggruppen (z.B. Kleinkehrmaschinen, Abfallsammelfahrzeuge, Streufahrzeuge).

- Investitionen

Die zu beschaffenden und auszusondernden Vermögensgegenstände werden geplant. Aus dem sich ergebenden Anlagevermögen werden die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen ermittelt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen basieren auf den Wiederbeschaffungszeitwerten der einzelnen Anlagen.

Die kalkulatorischen Zinsen werden auf Basis der Verordnung über die nähere Bestimmung der bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigung ermittelt. Der verwendete Zinssatz wird jährlich durch eine Rechtsverordnung des Senats festgelegt.

- Sachkosten

Die Kostenarten werden je Kostenstelle geplant. Kostenstellen sind hierbei „Orte der Kostenentstehung“. So werden beispielsweise die Logistikkosten eines Betriebshofes der Müllabfuhr auf Leistungspersonal- und Fahrzeugkostenstellen geplant. Insgesamt erfolgt die Planung auf 600 Kostenstellen differenziert nach über 300 Primärkostenarten.

Sind alle Planungswerte erfasst und in das System SAP CO überführt, werden die Daten in der Geschäftseinheit Controlling, Finanz- und Rechnungswesen weiter verarbeitet und um Sonder Sachverhalte ergänzt.

## 5 Kostenrechnerische Abbildung

### 5.1 Klassische Kostenträgerrechnung

Der Aufbau der Kostenrechnung orientiert sich an den zentralen Leistungen/Produkten der BSR. Die Tarifbereiche Abfallwirtschaft und Reinigung, die Stadtabrechnung und das wettbewerbliche Geschäft werden in Form einer Spartenrechnung separat abgebildet.

Die Kosten der Kostenstellen müssen im Anschluss der Planung den einzelnen Produkten zugeordnet werden. Eine Kostenstelle kann einen Kostenträger in Form von innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen oder innerbetrieblichen Umlagen/Verteilungen belasten. Die Verrechnung erfolgt auf rund 300 Kostenträgern mit Hilfe von rund 200 Sekundärkostenarten.

Bei der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung werden die Kosten der leistenden Kostenstelle auf Basis einer definierten Mengeneinheit (z.B. Personaleinsatzzeit) an den Leistungsempfänger verrechnet. Die Verrechnung erfolgt auf Basis eines vorher kalkulierten einheitlichen Verrechnungspreises.

Bei einer Umlage/Verteilung werden mit definierten Schlüsseln (z.B. prozentualer Anteil) Kosten von der Senderkostenstelle auf den Empfängerkostenträger bzw. das Produkt umgelegt. Umlagen kommen z.B. bei der Zuordnung von Verwaltungskosten zum Tragen.

Am Ende dieses Prozesses sind alle Kosten und Erlöse auf den einzelnen Kostenträgern, also den Produkten.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass sowohl hoheitliche als auch gewerbliche Kostenträger mit gleichen internen Leistungsverrechnungssätzen und gleichen Umlagen-/ Verteilungsschlüsseln belastet werden, um eine „Quersubventionierung“ auszuschließen.



## 5.2 Erweiterung der Kostenträgerrechnung um tarifkalkulatorische Sachverhalte

Im Rahmen der Tarifkalkulation sind nachfolgende Sachverhalte auf den Kostenträgern gesondert zu berücksichtigen.

- Personalrückstellungen

Die BSR hat für Sachverhalte wie z.B. Altersteilzeitprogramme und Arbeitszeitguthaben Personalrückstellungen gebildet.

Vor der Kalkulationsperiode 2003/04 wurden die handelsrechtlich gebildeten und aufgelösten Rückstellungen in der Tarifkalkulation berücksichtigt. Für diesen Teil der Rückstellungen wird weiterhin diese Systematik angewendet. Darüber hinaus werden die noch zur Verfügung stehenden Mittel mit dem BGB-Zinssatz verzinst.

Seit der Kalkulationsperiode 2003/04 hat die BSR die Berechnungsmethodik angepasst und setzt für Rückstellungen, die erstmalig in 2003 gebildet wurden, die Inanspruchnahme in den Tarifen an.

- Deponiesanierungs-/Rekultivierungsrückstellungen

Die vorhandenen Rückstellungen für Sanierung, Sicherung und Nachsorge der von den BSR betriebenen Deponien wurden bei der Bildung über die Entgelte voll refinanziert. Laufend erfolgt die Überprüfung und Anpassung der Höhe sowie eine zugunsten der Entgeltzahler realisierten Verzinsung.

- Altlastensanierung

Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ist die BSR seit September 2004 verpflichtet, auch die Nachsorgeaufwendungen für Altablagerungen von Siedlungsabfällen zu übernehmen. Gleichzeitig ist geregelt, dass die damit verbundenen Aufwendungen in den Entgelten anzusetzen sind.

- Nachkalkulationsergebnisse

Zum Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorperioden erstellt die BSR getrennte Nachkalkulationen für die Tarifbereiche Abfallwirtschaft und Straßenreinigung. Diese Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorperioden werden nach Maßgabe des BerlBG über die aktuelle Tarifkalkulation ausgeglichen.

- Grundpreis(Ökotarif)

Mit der Kalkulationsperiode 2015/16 wird erstmalig ein einheitlicher Grundpreis (Ökotarif) in der Abfallwirtschaft für die Nutzergruppen private Haushalte, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe erhoben. Die Erlöse aus dem Grundpreis (Ökotarif) mindern den Arbeitspreis der entsprechenden Produkte.

- Restfinanzierung

Gemäß § 8 Abs. 3 des KrW-/AbfG Berlin sollen mit der Festlegung der Tarife wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden. Aus diesem Grund werden Produkte der BSR entgeltbefreit bzw. entgeltreduziert angeboten. Dies sind z.B. die Biogut-Sammlung, die einheitliche Wertstofftonne, die Recyclinghöfe sowie die Sperrmüllabfuhr. Die dadurch entstehenden Kostenunterdeckungen werden von den Produkten der jeweiligen Kundengruppe getragen.

Am Ende einer Wirtschaftsplanung sowie nach erfolgter kostenrechnerischer Abbildung und Berücksichtigung aller tarifkalkulatorischen Sachverhalte sind alle tariflich relevanten Kosten und Erlöse pro Produkt erfasst und können für die Ermittlung der Tarife verwendet werden.

## 6 Tarifkalkulation

### 6.1 Abfallwirtschaft

Die Tarife für die Produkte ermitteln sich grundsätzlich aus der Division der zuvor ermittelten Kosten und der je Produkt zugrundeliegenden Menge. Folgende Tarife gelten für 2017/18:

Tabelle 2: Tarife AWB Hausmüll

Quartalstarif in EUR bei wöchentl. Entleerung	TK 2015/16	TK 2017/18	Delta
60l	55,45	55,38	-0,1%
120l	67,55	67,90	+0,5%
240l	81,56	82,30	+0,9%
660l	187,98	190,87	+1,5%
1.100l	261,60	267,25	+2,2%

Tabelle 3: Tarife Spezialbehälter

Quartalstarif in EUR bei wöchentl. Entleerung	TK 2015/16	TK 2017/18	Delta
1.100l HM Müllschleuse	306,82	320,18	+4,4%
1.100l HM Schacht	524,55	742,44	+42%
5m <sup>3</sup> Unterflur (mit Behälter)	1.874,22	1.765,78	-5,8%
5m <sup>3</sup> Unterflur (ohne Behälter)	---	1.612,90	k.A.

Tabelle 4: Tarife AWB Biogut

Quartalstarif in EUR bei wöchentl. Entleerung	TK 2015/16	TK 2017/18	Delta
60l	25,06	26,01	+3,8%
120l	26,10	27,09	+3,8%
240l	29,23	30,34	+3,8%
660l	64,73	67,19	+3,8%
1.100l	78,30	81,28	+3,8%

Tabelle 5: Grundpreis (Ökotarif)

Quartalstarif in EUR pro Nutzungseinheit	TK 2015/16	TK 2017/18	Delta
Grundpreis (Ökotarif)	6,15	6,39	+3,9%

Tabelle 6: Komforttarife AWB

Quartalstarif in EUR bei wöchentl. Entleerung		TK 2015/16	TK 2017/18	Delta
Komforttarif 1	60l - 240l	5,90	6,10	+3,4%
	660l - 1.100l	10,10	10,50	+4,0%
Komforttarif 2	60l - 240l	17,00	17,60	+3,5%
	660l - 1.100l	33,00	34,30	+3,9%
Komforttarif 3	60l - 240l	32,60	33,80	+3,7%
	660l - 1.100l	76,70	79,60	+3,8%

Die Komforttarife für Entfernungen von mehr als 100 m oder das Überwinden von mehr als 20 Stufen oder ähnlichen Hindernissen werden nach billigem Ermessen festgesetzt.

## 6.2 Straßenreinigung

Der für den Tarifikunden relevante Kostenanteil ergibt sich aus 75% der Kosten der Straßen mit Anlieger. Zur Ermittlung des Tarifs der Straßenreinigung werden sog. Äquivalenzquadratmeter berechnet. Diese ergeben sich aus dem Produkt der Reinigungshäufigkeit der am Grundstück anliegenden öffentlichen Straße und der Grundstücksfläche.

Der Tarif ergibt sich aus der Division des o.g. Kostenanteils und der ermittelten Summe der Äquivalenzquadratmeter multipliziert mit der jeweiligen Reinigungshäufigkeit.

Tabelle 7: Tarife Straßenreinigung

Quartalstarif in EUR je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		TK 2015/16	TK 2017/18	Delta
Reinigungsverzeichnis A Reinigungsklasse	1a	0,3450	0,3540	+2,6%
	1b	0,2415	0,2478	+2,6%
	2a <sup>6</sup>	0,2070	0,2124	+2,6%
	2b	0,1725	0,1770	+2,6%
	3	0,1035	0,1062	+2,6%
	4	0,0345	0,0354	+2,6%
Reinigungsverzeichnis B		0,0345	0,0354	+2,6%

## 7 Feststellungen nach Prüfung der Tarife 2017/18

Der Prozess der Vorkalkulation und die Tarifikalkulation an sich wurden durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen begutachtet und geprüft. Im Ergebnis wurde gutachterlich bestätigt, dass die festzusetzenden Tarife den Anforderungen des § 16 Abs. 1 BerlBG sowie den Anforderungen der nach § 16 Abs. 8 BerlBG erlassenen Rechtsverordnungen gerecht werden. Insbesondere wurde im Rahmen der Testierung festgestellt:

- Der Prozess der Vorkalkulation der Tarife der BSR ist sachgerecht und nachvollziehbar.
- Der Aufbau des kostenrechnerischen Systems ist sehr detailliert und geeignet, die Tarife sachgerecht zu kalkulieren.
- Das wettbewerbliche und hoheitliche Geschäft wird voneinander ausreichend getrennt.
- Die BSR ergreift geeignete Maßnahmen zur Eigenkontrolle und zur Vermeidung von systembedingten Fehlern.
- Es ergaben sich keine Beanstandungen bei der Beurteilung der Planwerte dem Grunde und der Höhe nach.
- Die allgemeinen abgabenrechtlichen Grundsätze und Bestimmungen des BerlBG wurden eingehalten.
- Die Kostenverteilungs- und Kostenzuordnungsverfahren sind sachgerecht und plausibel.

Die Tarifikalkulation wurde zunächst durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der BSR in der Sitzung am 02. November 2016 festgesetzt und anschließend durch die Tarifgenehmigung bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz geprüft und ohne Auflagen genehmigt. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt wurden die Tarife 2017/18 zum 1. Januar 2017 gültig.

## Abkürzungsverzeichnis

Begriffe	Definition
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>ÄndG</b>	Änderungsgesetz
<b>Art.</b>	Artikel
<b>AWB</b>	Abfall- und Wertstoffbehälter
<b>AWP</b>	Abfallwirtschaftsplan
<b>BerIBG</b>	Berliner Betriebegesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BNK</b>	betriebsnotwendiges Kapital
<b>BSR</b>	Berliner Stadtreinigung
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>d.h.</b>	das heißt
<b>DB</b>	Deckungsbeitrag
<b>EUR</b>	Euro
<b>GebBeitrG</b>	Gesetz über Gebühren und Beiträge
<b>h</b>	Stunde
<b>HM</b>	Hausmüll
<b>insb.</b>	insbesondere
<b>k.A.</b>	keine Angabe
<b>km</b>	Kilometer
<b>km<sup>2</sup></b>	Quadratkilometer
<b>KrW-/AbfG Bln</b>	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin
<b>l</b>	Liter
<b>LHO</b>	Landeshaushaltsordnung
<b>m</b>	Meter
<b>MHKW</b>	Müllheizkraftwerk
<b>Mio.</b>	Millionen
<b>MPS</b>	Mechanisch-physikalische Stabilisierung
<b>p.a.</b>	per anno; pro Jahr
<b>rd.</b>	rund
<b>sog.</b>	sogenannt
<b>Stk.</b>	Stück
<b>StrReinG</b>	Straßenreinigungsgesetz
<b>TK</b>	Tarifkalkulationsperiode
<b>Tsd.</b>	Tausend
<b>v.H.</b>	von Hundert
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>ZTV</b>	Zusatztarifvertrag